



## Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster 48120 Münster

Präsident des Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Dienstgebäude  
Domplatz 1-3  
Telefon: (0251) 411-0  
Durchwahl: 1554  
Zimmer: 301  
Herr Hegemann

Aktenzeichen  
52.

Z/. September 1998

**Betr.:** Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehende Vorschriften

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 04.09.1998 - II.1.G.2 -

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 30.09.1998 im Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung wird die Bezirksregierung Düsseldorf eine unter allen Bezirksregierungen abgestimmte Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgeben.

Vorab möchte ich die aus meiner Sicht wesentlichen Aspekte darstellen, wobei ich auf eine eingehende Begründung verzichte. Angesichts der vorausgegangenen Diskussionen setze ich die kontroversen Aspekte als bekannt voraus.

### 1. zu § 1 Abs. 1

Die Zielsetzung der flächendeckenden, getrennten Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle sollte gestrichen bzw. modifiziert werden, um regionaltypischen Aspekten Rechnung tragen zu können.

Korrespondierend hierzu müßte eine Änderung des § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 erfolgen.

**2 zu § 1**

Aus dem Gesetzentwurf geht nicht eindeutig hervor, ob der noch geltende § 1 Abs. 1 Satz 4, wonach Anforderungen in Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 AbfG (z. B. die TA Siedlungsabfall) als Stand der Technik im Sinne des Landesabfallgesetzes gelten, gestrichen werden soll, wie es in der Gesetzesbegründung ausgeführt ist. Dem steht entgegen, dass diese Passage in der Synopse nicht unterstrichen ist.

Unabhängig von der Frage der zwingenden rechtlichen Notwendigkeit angesichts der Vorgaben des KrW-/AbfG halte ich die Beibehaltung dieser Regelung im Wege einer dynamischen Verweisung für geboten.

Den Diskussionen über die Fortgeltung der TA Siedlungsabfall, die sich mehr und mehr als entscheidungshemmend auswirken, könnte somit durch eine klare Position des Landesgesetzgebers Einhalt geboten werden.

**3. zu § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1**

Die Intention, in Abfallwirtschaftskonzepten Angaben über Art, Menge und Verbleib der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle zu machen, wirft deutliche Vollzugsprobleme auf. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß diese Angaben nicht bzw. nicht mit einer Validität erbracht werden können, die für einen 5-Jahres-Zeitraum Geltung beanspruchen können.

**4. zu § 5 b**

Eine Vereinheitlichung der Mengenschwellen mit den Vorgaben des § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG erscheint zur besseren Transparenz der gesetzlichen Vorschriften sinnvoll.

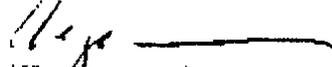
**5. zu § 39**

Die Einrichtung einer zentralen Stelle halte ich grundsätzlich für ein geeignetes Instrumentarium zur Erreichung einer besseren Transparenz der Abfallströme.

Angesichts der Fülle der noch ungeklärten Aspekte, die in einer

Verwaltungsvorschrift gemäß Abs. 2 bzw. in einer Rechtsverordnung aufgrund Abs. 5 geregelt werden sollen und die Auswirkungen auf die Aufgaben der Bezirksregierungen für die Stoffstromkontrolle sein können, halte ich es für sinnvoll, das Inkrafttreten des § 39 hinauszuschieben.

Im Auftrag

  
(Hegemann)